

(bitte auf der Homepage am 04.02.2021 unter der Rubrik „Aufgabebereiche/Flächennutzungsplan/Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“ veröffentlichen)

---

## Öffentliche Bekanntmachung



### **5. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2030 des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen im Bereich der Gemeinde Schlier (Wetzisreute Ost)**

#### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Aufstellung der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2030 des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen im Bereich der Gemeinde Schlier (Wetzisreute Ost) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der abgebildeten Darstellung ersichtlich.

### **5. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2030 des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen im Bereich der Gemeinde Schlier (Wetzisreute Ost) – Entwurf vom 15.12.2020**

#### **Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen hat in öffentlicher Sitzung am 16.12.2020 den Entwurf zur 5. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2030 im Bereich der Gemeinde Schlier (Wetzisreute Ost) mit Begründung in der Fassung vom 15.12.2020 gebilligt und für die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung liegt im Bereich der Gemeinde Schlier. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der abgebildeten Darstellung ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Flst. Nr. 337/4, 377 (Teilfläche), 374, 374/1, 337/5, 337/6 und 239 (Teilfläche).

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

**15.02.2021 bis 16.03.2021 (je einschließlich)**

statt. Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.12.2020 und die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbands wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in dieser Zeit im **Rathaus der Gemeinde Schlier** (Rathausstraße 10, 88281 Schlier), Flur, 1. OG während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:

08.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch: 09.00 – 12.00 Uhr

und Donnerstagnachmittag: 14.00 – 18.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation bitten wir jedoch um **vorherige Terminabsprache** für die Einsichtnahme mit Herrn Raphael Bentele unter der Telefonnummer 07529/977-22 oder per E-Mail über [bentele@schlier.de](mailto:bentele@schlier.de). Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, können diese zeitnah telefonisch gestellt werden bei Herrn Bentele und bei Frau Sieß im Gemeindeverwaltungsverband Gullen unter der Telefonnummer 0751/76935-17 oder per Email unter

[leonie.suess@gvv-gullen.de](mailto:leonie.suess@gvv-gullen.de).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich per Post beim Gemeindeverwaltungsverband Gullen, Kaufstr. 11, 88287 Grünkraut-Gullen, per Email an [leonie.suess@gvv-gullen.de](mailto:leonie.suess@gvv-gullen.de) oder telefonisch unter der Telefonnummer 0751/76935-17 abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

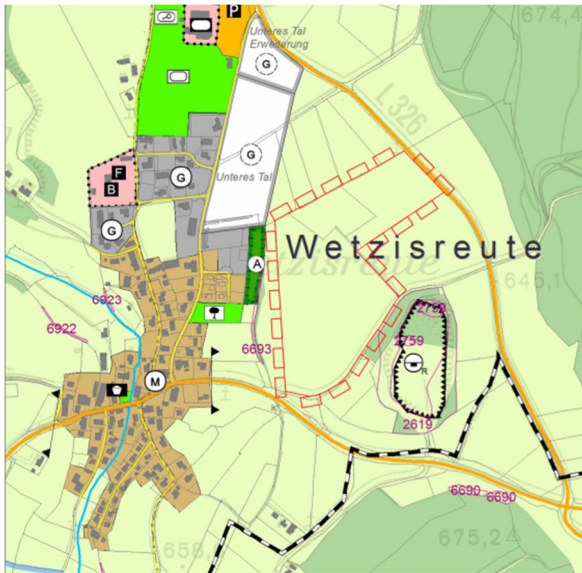
Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Zusätzlich zum Entwurf vom 15.12.2020 sind umweltbezogene Informationen verfügbar und werden mit ausgelegt.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

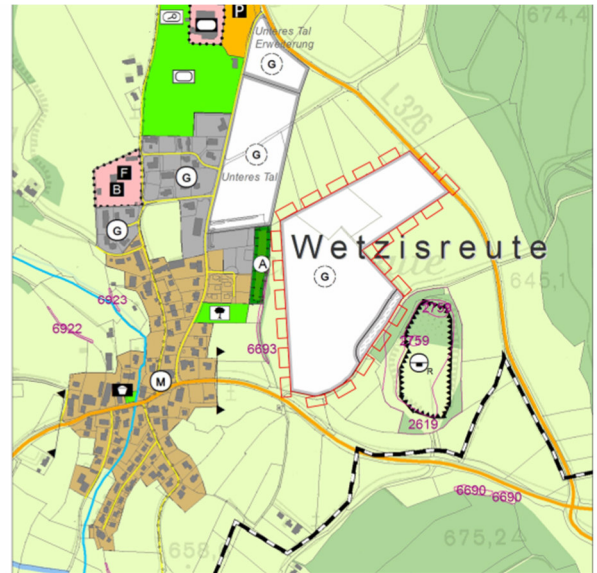
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, da sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grünkraut-Gullen, den 04.02.2021  
gez. Katja Liebmann  
Verbandsvorsitzende



Stand vor der Änderung des Flächennutzungsplanes

Zeichenerklärung vor der Änderung:



5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2030 im Bereich der Gemeinde Schlier ("Wetzisreute-Ost")

Zeichenerklärung nach der Änderung:

